

Reglement über die Vergütung der Geschäftsleitung der Aargauischen Kantonalbank

Vom 19. November 2015

Der Bankrat der Aargauischen Kantonalbank,

gestützt auf die §§ 11 und 14 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) vom 27. März 2007 ¹⁾, § 10 des Reglements über die Corporate Governance vom 3. April 2008 und § 2 lit. c und d des Personalreglements vom 3. April 2008 ²⁾

erlässt folgendes Reglement:

I.

§ 1 Grundsätze und Nebenleistungen

¹ Als Bruttolohn gelten allfällige von der Bank zu bewertende nicht geldmässige Leistungen und das (feste und variable) Salär ohne die Arbeitgeber-Vorsorgebeiträge.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Käufe und Verkäufe von anderen Gesellschaften und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe.

³ Für die Mitglieder der Geschäftsleitung gelten die ordentlichen Anstellungsbedingungen gemäss bankinternen Reglementen einschliesslich der Treueprämien und der branchenüblichen Vergünstigungen bei einzelnen Produkten und Dienstleistungen. Allfällige Dienstalter-Treueprämien werden ordentlich abgerechnet und in die Berichterstattung einbezogen, nicht aber in den Bruttolohn gemäss Absatz 1 einberechnet.

⁴ Entschädigungen aus Mandaten bei Drittgesellschaften im Auftrag der Bank stehen grundsätzlich dieser zu. Der Bankrat kann Ausnahmen beschliessen.

¹⁾ SAR [681.100](#)

²⁾ SAR [681.123](#)

⁵ Spesen sind als Auslagenentschädigung kein Bestandteil des Bruttolohns und sie stellen keine steuerbare Vergütung dar; sie richten sich nach den vom Kantonalen Steueramt genehmigten bankinternen Reglementen.

§ 2 Bankrat

¹ Der Bankrat beschliesst auf Antrag seines Personal- und Vergütungsausschusses die nachfolgenden Punkte:

- a) das feste Salär der oder des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung; er überprüft dieses periodisch;
- b) den Anteil der Geschäftsleitung an der gemäss Bonusreglement ermittelten jährlichen Bonusgesamtsumme für die Gesamtbank;
- c) die Festlegung und Beurteilung der individuellen jährlichen quantitativen und qualitativen Ziele der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- d) das allfällige variable Salär der Mitglieder der Geschäftsleitung.

² Der Bankrat legt dem Regierungsrat die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung sowie die Vergütung der oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung zur Genehmigung vor.

§ 3 Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung

¹ Der Bruttolohn der oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung besteht aus einem festen Salär, welches das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats nicht übersteigt.

² Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung beantragt dem Personal- und Vergütungsausschuss des Bankrats das feste und das variable Salär der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung.

§ 4 Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung

¹ Das feste Salär der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt je nach Funktion zwischen der Hälfte und drei Vierteln des Bruttolohns des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

² Den Mitgliedern der Geschäftsleitung kann ein variables Salär ausgerichtet werden. Dieses beträgt je nach Funktion zwischen maximal 20 % und maximal 50 % des festen Salärs. Der Bruttolohn übersteigt insgesamt nicht den Bruttolohn des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

³ Die vorgegebenen individuellen quantitativen und qualitativen Ziele werden bei der Bemessung der Höhe des variablen Salärs je nach Funktion der Mitglieder der Geschäftsleitung jeweils zwischen einem Drittel und zwei Dritteln gewichtet.

⁴ Grundlage für die Berechnung und Auszahlung des variablen Salärs bilden die generellen Kriterien gemäss Bonusreglement für die Gesamtbank sowie der Erfüllungsgrad der individuellen Ziele. Ein Rechtsanspruch auf ein variables Salär besteht nicht.

§ 5 Berufliche Vorsorge

¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten im Verhältnis zum Bruttolohn maximal die gleichen Vorsorgebeiträge wie alle anderen Mitarbeitenden.

§ 6 Übergangsbestimmungen

¹ Die bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung bei Inkrafttreten gegenüber diesem Reglement aus Arbeitsvertrag bestehenden abweichenden Anstellungsbedingungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2016.

² Die Berechnung des variablen Salärs der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016 gemäss Bonusreglement für die Gesamtbank vom 13. Oktober 2011 erfolgt noch ohne Anwendung der Kriterien von § 4 Abs. 1–3. Das für das Jahr 2016 zugesprochene, zu Lasten der Erfolgsrechnung 2016 verbuchte und im Vergütungsbericht 2016 ausgewiesene variable Salär eines Mitglieds der Geschäftsleitung wird so begrenzt, dass es zusammen mit dem festen Salär für das Geschäftsjahr 2016 insgesamt nicht den Bruttolohn des Vorsitzenden der Geschäftsleitung übersteigt.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

Aarau, 19. November 2015

Der Bankrat

Präsident
DIETER EGLOFF

Vizepräsident
THOMAS EICHLER

Vom Regierungsrat genehmigt am: 13. Januar 2016